



Kolping

Kolpingsfamilie
Buer Resse



**KOLPING
JUGEND**
Buer Resse

Institutionelles Schutzkonzept
zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt

Kolpingsfamilie & Kolpingjugend
Buer-Resse

Vorwort

Im Rahmen unserer Aktivitäten haben wir Mitglieder der Kolpingsfamilie Buer-Resse auch mit schutzbedürftigen Personen, insbesondere mit Kindern, zu tun. Die Notwendigkeit, ein institutionelles Schutzkonzept für uns zu erstellen und auch aktiv umzusetzen, ergibt sich aus der Tatsache, dass sexualisierte Gewalt am häufigsten im engsten Familienkreis (ca. 25%) sowie im engen sozialen Umfeld (Freundes- und Bekanntenkreis) stattfindet.¹⁾

Wir tragen als Kolpingsfamilie eine große Verantwortung für das Wohl unserer Mitglieder und Teilnehmer*innen und wollen sie – soweit es in unseren Möglichkeiten liegt – vor Übergriffen und Gefahren schützen. Uns ist bewusst, dass wir Übergriffe bei unseren Veranstaltungen nicht ausschließen können. Wir wollen das Netz jedoch so eng wie möglich spannen.

Dies wollen wir vorrangig durch das Schaffen eines Umfeldes erreichen, in dem es Täter*innen schwerstmöglich gemacht wird, (sexualisierte) Gewalt auszuüben. Dieses Schutzkonzept spielt dabei eine wichtige Rolle, da es zum einen Maßnahmen beschreibt, eine solche Kultur der Achtsamkeit aufzubauen, zum anderen aber auch alle Verantwortlichen auf den möglichen Ernstfall vorbereitet.

In diesem Schutzkonzept beschreiben wir daher:

- Maßnahmen, die auf unseren Veranstaltungen für die Sicherheit von Schutzbedürftigen sorgen sollen;
- einen Verhaltenskodex, an dem bei uns engagierte Personen ihr Verhalten ausrichten;
- Verfahrens- und Meldewege, die im Falle eines Missbrauchs (sowie bereits im Verdachtsfall) Klarheit schaffen sowie überstürztes oder gar unterlassenes Handeln verhindern sollen.

Die hier beschriebenen Maßnahmen richten sich also an alle Mitglieder unserer Kolpingsfamilie und in einigen Teilen auch an alle Besucher*innen unserer Veranstaltungen, insbesondere aber an alle Helfer*innen sowie Organisatoren und Verantwortliche. Für die praktische Umsetzung ist es entscheidend, dass alle Beteiligten gemeinsam dafür Sorge tragen, die folgenden Maßnahmen auch anzuwenden und einander für einen respektvollen Umgang zu sensibilisieren.

„Nichts lehrt eindringlicher,
nichts wirkt nachhaltiger, als
das tägliche Beispiel.“

Adolf Kolping

1) Diese Daten stammen vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesrepublik Deutschland: <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/detail/news/anlaesslich-8-jahre-missbrauchsskandal-am-28012018/> (Stand: 29.01.2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Verbindliche Regelungen	1
1.1 Persönliche Eignung	1
1.2 Erweitertes Führungszeugnis	1
1.3 Aus- und Fortbildung	2
2. Verhaltenskodex	2
3. Beschwerdewege	4
4. Handlungsleitfaden	4
4.1 im Verdachtsfall	4
4.2 im Missbrauchsfall	5
4.3 bei einem akuten Vorfall	6
5. Qualitätsmanagement	7
Anhang 1: Prüfraster	8
Anhang 2: Verhaltenskodex	10
Anhang 3: Ansprechpartner*innen	13

1. Verbindliche Regelungen

Im folgenden Abschnitt werden die für die Kolpingjugend und die Kolphingsfamilie Buer-Resse verbindlichen Regelungen festgelegt. Hierbei sind basierend auf der verschiedenen Intensität des Kontaktes zu Schutzbefohlenen unterschiedliche Maßnahmen zu treffen. Wir unterscheiden daher im Folgenden diese Kategorien:

Eine Person, die bei einer explizit für Schutzbefohlene ausgelegten Aktion als Hauptaufgabe die Aufsicht über und Verantwortung für eine Gruppe an Schutzbefohlenen übernimmt, wird in diesem Konzept als *Leiter*in* bezeichnet. Sie wird dabei immer anhand des Tätigkeitsfeldes einer von drei Unterkategorien zugeordnet: *Leiter*in für Ferienfreizeiten*, *Leiter*in für Gruppenstunden* oder *Leiter*in für Einzelaktionen*. Hierbei zählen als Ferienfreizeiten alle Aktionen, die eine Übernachtung der Teilnehmenden beinhalten, während unter Gruppenstunden regelmäßige Treffen einer großteils gleichbleibenden Gruppe in konstantem zeitlichem Abstand zu verstehen sind. Alle sonstigen Veranstaltungen, auf denen Leiter*innen eingesetzt werden, werden als Einzelaktionen bezeichnet.

Des Weiteren wird eine Person als *Betreuer*in* bezeichnet, wenn die jeweilige Aktion auf keine bestimmte Zielgruppe ausgelegt ist, die Person allerdings im Rahmen ihrer Aufgaben dennoch Schutzbefohlene beaufsichtigt.

Als *Helfer*innen* werden schließlich all jene Personen bezeichnet, die auf einer unserer Veranstaltungen eine Aufgabe übernehmen, die keine Aufsicht über Schutzbefohlene beinhaltet.

Beispiele für die Einteilung in die jeweiligen Kategorien finden sich in Anhang 1: Prüfraster.

1.1 Persönliche Eignung

In unserem Verband werden nur solche Personen mit Leiterfunktionen für Freizeiten und Gruppenleitung, das heißt mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Allen Leitern*innen werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Gespräch die Ziele und Maßnahmen des Schutzkonzeptes vermittelt; in diesem Zusammenhang unterschreiben die Leiter*innen ebenfalls den Verhaltenskodex. Die persönliche Eignung wird vom Vorstand festgestellt; dieser kann die Feststellung der persönlichen Eignung an die Gesamtleitung der Maßnahme delegieren.

1.2 Erweitertes Führungszeugnis

Nach der Präventionsordnung des Bistums Essen sind wir verpflichtet, bei bestimmten Personen unter bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen (siehe Anhang 1: Prüfraster). Alle fünf Jahre muss erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, welches nicht älter als drei Monate ist. Die Kosten für die Beantragung und Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses werden bei ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 4 Absatz 1 Abschnitt 3 JVKostG) von der Kommune getragen.

Die Einsichtnahme verläuft in Kooperation mit der Pfarrei St. Urbanus: Das Führungszeugnis wird den von der Pfarrei dafür beauftragten Personen vorgelegt. Die schriftliche Dokumentation der Einsichtnahme wird dann an den Vorstand der Kolpingjugend und der Kolphingsfamilie weitergeleitet.

Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei der vorliegenden Person. Die Regeln des kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzes werden beachtet.

Wir schließen mit der Einsichtnahme in das Führungszeugnis im Sinne des § 72a Absatz 1 SGB VIII aus, dass in unserer Kolpingsfamilie Personen tätig sind, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden sind.

1.3 Aus- und Fortbildung

Alle Leiter*innen unserer Kolpingsfamilie werden regelmäßig (mindestens alle fünf Jahre) zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt geschult und weisen diese Schulung gegenüber dem Vorstand nach. Eine Ausnahme bilden hierbei angehende Leiter*innen; diese werden im Falle, dass sie noch keine solche Schulung absolviert haben, während der jeweiligen Aktion von einem erfahrenen und ausgebildeten Leiter*innen begleitet und beaufsichtigt.

2. Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex soll dem Zweck dienen, die uns anvertrauten Personen zu schützen und beinhaltet verbindliche Verhaltensregeln für alle die bei uns aktiv sind. Wir stärken Schutzbefohlene durch ein wertschätzendes und ermutigendes Verhalten. Dies ist uns bei unseren Veranstaltungen und Aktionen wichtig.

Da in diesem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsangepasst und verantwortungsvoll anzuwenden.

- **Nähe und Distanz**

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht zu missbrauchen. In meinem Handeln achte ich auf ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz.

Mit meinen Angeboten ermögliche ich allen Kindern und Jugendlichen, ihre eigenen Grenzen kennenzulernen und achtungsvoll mit den Grenzen Anderer umzugehen. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird und keine Form von Zwang oder Druck herrscht. Individuelle Grenzen nehme ich ernst und respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren.

- **Angemessenheit von Körperkontakten**

Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zu problematisieren oder ihn gar zu verhindern. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen ist. Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und achte auf die Signale der Schutzbefohlenen. Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

- **Sprache und Wortwahl**

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich eine sexualisierte Sprache oder Kosenamen wie z.B. „Schätzchen“ oder „Mäuschen“. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und mische mich ein.

- **Beachtung der Intimsphäre**

Ich achte die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller Kinder und Jugendlichen und achte darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander das tun. Ich unterstütze die Kinder und Jugendlichen darin, ihre Grenzen zu verteidigen.

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, Sorge ich dafür, dass auf Veranstaltungen und Freizeiten Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Leitern*innen/Betreuern*innen begleitet werden. Bei geschlechtergemischten Gruppen sollte sich das Geschlechterverhältnis auch bei den Leitern*innen/Betreuern*innen widerspiegeln.

Schutzbefohlene und Leiter*innen schlafen in getrennten Räumen. Diese werden nach Geschlechtern getrennt. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen.

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen und Beachten der Geschlechtertrennung sollte ich diese Räume nicht betreten.

Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen*ihren Willen. Sollten dies Schutzbefohlene untereinander tun, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

- **Erzieherische Maßnahmen**

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung oder Bloßstellung ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir verwendet.

- **Zulässigkeit von Geschenken**

Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich, wenn überhaupt, nur in einem angemessenen Maß vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

- **Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken**

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein.

- **Vermutung, jemand im eigenen Umfeld ist Täter*in**

Ich helfe Kindern und Jugendlichen, die mich um Hilfe bitten. Außerdem achte ich auf Anzeichen von Gefährdung und handle verantwortungsvoll und besonnen nach den Handlungsleitfäden in der Broschüre des Bistums Essen „Augen auf! Hinsehen und Schützen“.

Bei der Vermutung, dass eine Person im eigenen Umfeld Täter*in ist, unternehme ich nichts auf eigene Faust, d.h. keine Konfrontation und keine eigene Befragung der*des vermutlichen Täterin*Täters. In einem Vermutungsfall bewahre ich Ruhe. Ich achte und akzeptiere meine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und hole mir Hilfe, indem ich z.B. mit einer Person des eigenen Vertrauens darüber spreche, ob die Wahrnehmung geteilt wird. Gegebenenfalls nehme ich den Kontakt zum Kriseninterventionsteam der Pfarrei St. Urbanus auf (siehe Anhang 3: Kontaktdaten). Die nächsten Handlungsschritte werden gemeinsam mit ihnen festgelegt.

3. Beschwerdewege

Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, sich zu beschweren und Übergriffe zu melden. Dies können sie bei allen Leitern*innen, dem Vorstand oder Personen des Vertrauens tun. Ebenfalls können sie sich an die Präventionsfachkraft der Pfarrei St. Urbanus oder unabhängige Beratungsstellen wenden (siehe Anhang 3: Kontaktdaten). Die Beschwerden werden ernst genommen und vertraulich und verantwortungsvoll behandelt. Kinder und Jugendliche sollen ermutigt werden, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern. Dies wird unter anderem aktiv gefördert durch eine Feedbackkultur bei unseren Veranstaltungen.

4. Handlungsleitfaden

Wird man mit einem Verdachtsfall oder einem Missbrauchsfall konfrontiert – sei es durch die persönliche Mitteilung eines*einer Betroffenen oder durch eigene Beobachtungen – ist es gut, eine Orientierungshilfe für das eigene Handeln zu haben.

4.1 im Verdachtsfall

- Ruhe bewahren, nichts überstürzen!
- Überlege, woher deine Vermutung bzw. der Verdacht kommt. Schreibe Anhaltspunkte für den Verdacht auf (Verdachtstagebuch!).
- Frage eine andere Person, der du vertraust, ob sie deine Wahrnehmung teilt.
- Konfrontiere auf keinen Fall die vermutliche Täterin oder den vermutlichen Täter, denn sie*er könnte das vermutete Opfer unter Druck setzen.
- Wenn sich dein Verdacht erhärtet, nimm Kontakt zu einer Fachberatungsstelle und/oder zu einer Vertrauensperson auf. Du solltest dich zunächst beraten lassen, ohne den Namen des betroffenen Kindes zu nennen.

- Informiere auf keinen Fall die Familie oder die Polizei, wenn das nicht mit dem betroffenen Kind, einer Vertrauensperson und/oder der Fachberatungsstelle und dem betroffenen Kind abgeklärt ist.

Auf keinen Fall solltest du...

- ...die Eltern der*des Betroffenen gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen informieren,
- ...die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter informieren,
- ...ein gemeinsames Gespräch mit der*dem Betroffenen und der mutmaßlichen Täterin*dem mutmaßlichen Täter initiieren,
- ...unbedacht die Polizei oder eine Behörde einschalten. Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen.
- ...selbst versuchen, den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gezielt und systematisch abzuklären bzw. aufzudecken.

4.2 im Missbrauchsfall

Während der Mitteilung:

- Wenn sich dir ein Kind anvertraut, nimm es ernst. Versichere ihr*ihm, dass sie*er keine Schuld an dem Vorfall trägt. Ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind. Verwende keine „Warum“-Fragen, diese lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Signalisiere, dass das Kind über das Erlebte sprechen darf, aber dränge es nicht und frage es nicht aus. Respektiere Widerstände, entwickle keinen Forscherdrang.
- Verwende „Als-ob-Formulierungen“: „Du wirkst auf mich, als ob...“.
- Ermutige das Kind, sich dir mitzuteilen. Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Wenn ein Kind dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, reagiere nicht mit „ach, das macht doch nichts“ oder ähnlichem, sondern nimm das Kind ernst und höre ihr*ihm zu. Kinder erzählen zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
- Versichere, dass du nichts unternehmen wirst, ohne es mit ihr*ihm und deiner Vertrauensperson abzusprechen.
- Respektiere Grenzen. Übe keinen Druck aus, auch keinen Lösungsdruck.
- Gib keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z.B. niemandem davon zu erzählen).

Im Anschluss an die Mitteilung:

- Halte das Gespräch, die Fakten und die Situation schriftlich fest. Vermeide dabei eigene Interpretationen. Lege diese Mitschrift ordentlich ab, sodass niemand sie zufällig finden kann.
- Achte darauf, dass keine Verdachtsmomente zum potentiellen Täter*zur potentiellen Täterin vordringen, denn sie oder er könnte das Kind daraufhin verstärkt unter Druck setzen.
- Die Unschuldsvermutung muss auch in einem solchen Fall für eine Verdächtige* einen Verdächtigen gelten. So uneingeschränkt verwerflich eine solche Tat auch ist, so schwerwiegend ist es, einen Menschen unberechtigt oder voreilig diesem Verdacht auszusetzen. Damit können ganze Biographien zerstört werden, weil es fast unmöglich ist, einen solchen öffentlich gemachten Verdacht noch einmal gänzlich auszuräumen.
- Stelle sicher, dass sich das betroffene Kind durch Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt (z.B. durch eine Sonderbehandlung, Heimschicken, etc.).

- Behandle das Gespräch vertraulich. Erzähle nur denjenigen davon, bei denen es wichtig ist. Dieser Kreis sollte möglichst klein gehalten werden.
- Nimm Kontakt zu einer Vertrauensperson und/oder einer Fachberatungsstelle auf (siehe Anhang 3: Ansprechpartner). Du solltest dich zunächst beraten lassen, ohne der Fachstelle den Namen des betroffenen Kindes zu nennen.
- Biete dich weiter als Vertrauensperson für das Kind/den Jugendlichen an und begleite das Kind/den Jugendlichen ggf. in eine Fachberatungsstelle oder Sorge für eine andere für das Kind/den Jugendlichen vertrauensvolle Begleitung.
- Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten.

4.3 bei einem akuten Vorfall

- Ganz wichtig: Ruhe bewahren! Überstürzte Aktionen können die Situation noch verschlimmern. Unternimm Nichts auf eigene Faust!
- Wirst du als Person ins Vertrauen gezogen, kannst du selbst in eine persönlich belastende Situation geraten.
- Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten. Tue nichts, was du dir nicht zutraust. Nimm Kontakt mit einer Vertrauensperson und/oder einer Fachberatungsstelle auf. Nur bei akuten Notfällen musst du den tatsächlichen Namen des Kindes weitergeben.
- Sollte sich das Kind bzw. der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, rufe sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt an und informiere das Kriseninterventionsteam der Pfarrei St. Urbanus.

5. Qualitätsmanagement

Sowohl alle Mitglieder der Kolpingsfamilie Buer-Resse als auch alle Teilnehmenden unserer Veranstaltungen und deren Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, Ideen, Kritik und Anregungen an den Arbeitskreis Prävention und den Vorstand weiterzugeben. Spätestens alle fünf Jahre überprüft der Arbeitskreis Prävention das Institutionelle Schutzkonzept und trägt die Verantwortung dafür, Missstände zu beheben. Ebenso wird das Schutzkonzept bei strukturellen Wandlungen in der Kolpingsfamilie durch den Arbeitskreis Prävention überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Darüber hinaus überprüft der Arbeitskreis Prävention nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt – idealerweise in Zusammenarbeit mit den Beteiligten – ob die durchgeführten Maßnahmen und Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen waren und nimmt, falls nötig, Anpassungen des Schutzkonzeptes vor.

Anhang 1: Prüfraster

Tätigkeit	Beschreibung der Tätigkeit	Präventions- schulung	Erweitertes Führungs- zeugnis	Unterschrift Verhaltens- kodex	Begründung
Leiter*in für Ferien- freizeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Person, die bei einer explizit für Schutzbefohlene ausgelegten Aktion als Hauptaufgabe die Aufsicht über und Verantwortung für eine Gruppe an Schutzbefohlenen übernimmt • Die Aktion beinhaltet eine Übernachtung der Teilnehmenden • Bsp.: Teamer*in im Sommerlager oder Pfingstzeltlager 	X	X	X	Diese Tätigkeit beinhaltet intensiven Kontakt mit den Schutzbefohlenen, der sich besonders in den entstehenden Vertrauens- und auch Machtverhältnissen äußert. Es sind daher hohe Leiterqualifikationen nachzuweisen.
Leiter*in für Gruppen- stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Person, die bei einer explizit für Schutzbefohlene ausgelegten Aktion als Hauptaufgabe die Aufsicht über und Verantwortung für eine Gruppe an Schutzbefohlenen übernimmt • Die Aktion ist ein regelmäßiges Treffen einer zum Großteil gleichbleibenden Gruppe in konstantem zeitlichem Abstand • Bsp.: Ausrichter*in wöchentlicher Treffen in der Jugendetage 	X	X	X	Ähnlich zur Tätigkeit bei Ferienfreizeiten entstehen auch hier (eventuell schwächere) Vertrauens- und Machtverhältnisse; weiterhin erhöht die häufig geringe Leiterzahl das Gefährdungspotential.
Leiter*in bei Einzel- aktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Person, die bei einer explizit für Schutzbefohlene ausgelegten Aktion als Hauptaufgabe die Aufsicht über und Verantwortung für eine Gruppe an Schutzbefohlenen übernimmt 	(X) Spätestens beim dritten Mal	(X) Spätestens beim dritten Mal	X	Es ist auch hier von einem intensiven Kontakt zu den Schutzbefohlenen auszugehen. Um jedoch neue Leiter*innen ohne zu große Hürden in ihre Tätigkeit einführen zu können, werden die strengeren Vorgaben erst

	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Veranstaltungen • Bsp.: Aufsicht einer Station beim Adventsbasteln 				bei wiederholter Aufnahme der Tätigkeit gefordert.	
Betreuer*in	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Person, die bei einer Aktion ohne bestimmte Zielgruppe unter anderem die Aufsicht über, und Verantwortung für eine Gruppe an Schutzbefohlenen übernimmt • Bsp.: Aufsicht beim Dosenwerfen auf dem Erntedankfest, Verantwortliche*r für das Schwimmen im Familienzeltlager 			X	Die Art der Tätigkeit lässt keinen besonders intensiven oder andauernden Kontakt zu Schutzbefohlenen vermuten. Das Lesen und Unterschreiben des Verhaltenskodex soll dennoch für präventives Handeln und einen bewussten Umgang mit den Schutzbefohlenen sensibilisieren.	
Helfer*in	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Person, die bei einer Aktion eine Aufgabe übernimmt, welche keine Aufsicht über Schutzbefohlene beinhaltet • Bsp.: Beim Auf- oder Abbau einer Veranstaltung beteiligte Personen, Essens- oder Getränkeverkäufer beim Erntedankfest 				Helfer*innen übernehmen keine Aufsicht von Schutzbefohlenen.	
Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Mitglieder des Vorstandes der Kolpingjugend und Kolpingsfamilie 	X		X	X	Bei der Planung und Durchführung von Aktionen, an denen Schutzbefohlene teilnehmen, muss Prävention bewusst bleiben und vernünftig angewandt werden. Dabei ist eine Weiterbildung der Verantwortungsträger*innen zu diesem Thema eine große Hilfe. Des Weiteren haben die Vorstandsmitglieder in dieser Hinsicht eine Vorbildfunktion inne, durch ihr Auseinandersetzen mit Prävention auch andere Mitglieder zu ermutigen, das Gleiche zu tun.

Anhang 2: Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex soll dem Zweck dienen, die uns anvertrauten Personen zu schützen und beinhaltet verbindliche Verhaltensregeln für alle die bei uns aktiv sind. Wir stärken Schutzbefohlene durch ein wertschätzendes und ermutigendes Verhalten. Dies ist uns bei unseren Veranstaltungen und Aktionen wichtig.

Da in diesem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsangepasst und verantwortungsvoll anzuwenden.

- **Nähe und Distanz**

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht zu missbrauchen. In meinem Handeln achte ich auf ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz.

Mit meinen Angeboten ermögliche ich allen Kindern und Jugendlichen, ihre eigenen Grenzen kennenzulernen und achtungsvoll mit den Grenzen Anderer umzugehen. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird und keine Form von Zwang oder Druck herrscht. Individuelle Grenzen nehme ich ernst und respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren.

- **Angemessenheit von Körperkontakten**

Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zu problematisieren oder ihn gar zu verhindern. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen ist. Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und achte auf die Signale der Schutzbefohlenen. Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

- **Sprache und Wortwahl**

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich eine sexualisierte Sprache oder Kosenamen wie z.B. „Schätzchen“ oder „Mäuschen“. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und mische mich ein.

- **Beachtung der Intimsphäre**

Ich achte die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller Kinder und Jugendlichen und achte darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander das tun. Ich unterstütze die Kinder und Jugendlichen darin, ihre Grenzen zu verteidigen.

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, Sorge ich dafür, dass auf Veranstaltungen und Freizeiten Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Leitern*innen/Betreuern*innen begleitet werden. Bei geschlechtergemischten Gruppen sollte sich das Geschlechterverhältnis auch bei den Leitern*innen/Betreuern*innen widerspiegeln.

Schutzbefohlene und Leiter*innen schlafen in getrennten Räumen. Diese werden nach Geschlechtern getrennt. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen.

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen und Beachten der Geschlechtertrennung sollte ich diese Räume nicht betreten.

Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen*ihren Willen. Sollten dies Schutzbefohlene untereinander tun, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

- **Erzieherische Maßnahmen**

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung oder Bloßstellung ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir verwendet.

- **Zulässigkeit von Geschenken**

Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich, wenn überhaupt, nur in einem angemessenen Maß vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

- **Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken**

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein.

- **Vermutung, jemand im eigenen Umfeld ist Täter*in**

Ich helfe Kindern und Jugendlichen, die mich um Hilfe bitten. Außerdem achte ich auf Anzeichen von Gefährdung und handle verantwortungsvoll und besonnen nach den Handlungsleitfäden in der Broschüre des Bistums Essen „Augen auf! Hinsehen und Schützen“.

Bei der Vermutung, dass eine Person im eigenen Umfeld Täter*in ist, unternehme ich nichts auf eigene Faust, d.h. keine Konfrontation und keine eigene Befragung der*des vermutlichen Täterin*Täters. In einem Vermutungsfall bewahre ich Ruhe. Ich achte und akzeptiere meine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und hole mir Hilfe, indem ich z.B. mit einer Person des eigenen Vertrauens darüber spreche, ob die Wahrnehmung geteilt wird. Gegebenenfalls nehme ich den Kontakt zum Kriseninterventionsteam der Pfarrei St. Urbanus auf (siehe Anhang 3: Kontaktdaten). Die nächsten Handlungsschritte werden gemeinsam mit ihnen festgelegt.

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich den Verhaltenskodex gelesen und verstanden habe und ihn bei meinen Tätigkeiten beachten werde.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang 3: Ansprechpartner*innen

Präventionsfachkräfte der Pfarrei St. Urbanus

Gabriele Becker

gabriele.becker@urbanus-buer.de

Nils Schultz

nils.schultz@urbanus-buer.de

Kriseninterventionsteam der Pfarrei St. Urbanus

Telefon 0209/38600-XX

KIT@urbanus-buer.de

Bischöfliche Präventionsbeauftragte

Dr. Andrea Redeker

Telefon 0201/2204-234

andrea.redeker@bistum-essen.de

Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt

Angelika von Schenk-Wilms

Telefon 0151/57150084

angelika.vonschenk-wilms@bistum-essen.de

Arbeitskreis Prävention der Kolpingsfamilie Buer-Resse

Thomas Allebrodt, Peter Unterberg, Maximilian Schmöning, Pia Kampermann

Beratungsstellen

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Gelsenkirchen (Buer)

Telefon 0209/380684-0

beratungsstelle-fuer-kinder-buer@gelsenkirchen.de

Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes für die Stadt Gelsenkirchen e.V.

Telefon 0209/1580650

erziehungsberatungsstelle@caritas-gelsenkirchen.de